

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HENNEF (SIEG) - HOSPIZ BÖDINGEN

Umweltbericht

Begründung Teil B (Rechtsplan)

Datum: 19.05.2022

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

In Granterath 11

41812 Erkelenz

Tel. 02431 / 94 34 478

Fax. 02431 / 94 34 953

guido-beuster@t-online.de

www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Dr. Reinold Hagen Stiftung
Kautexstraße 53

53229 Bonn-Holzlar

BEARBEITUNG:

Guido Beuster

Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 19. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	1
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	5
3.1 Aussagen des Landschaftsplans (bzw. Entwurfs)	5
3.2 Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, FFH-RL, VS-RL nach § 62 LG geschützte Biotop), Aussagen zur Notwendigkeit bzw. Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	6
3.3 Schutzvorschriften andere Umweltfachplanungen (Hoch- und Trinkwasserschutz, Zonierung DeichSchVO, Anbauverbotszonen gem. § 9 FStrG, Abstandserlass MURL vom 2.4.98, Denkmalschutz, Gestaltungssatzungen	7
3.4 Anforderungen des BImSchG und nachgeordnete Verordnungen u.a. TA Lärm DIN 18005) in Bezug auf die Planinhalte	7
3.5 Raumordnung (GEP), Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bauleitpläne) und sonstige Planungen zur Siedlungsentwicklung (Dorfentwicklung, Stadtentwicklungskonzept)	8
4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
4.1 Naturräumliche Lage	8
4.2 Umweltmerkmale	8
4.2.1 Biotop	8
4.2.2 Flora, Fauna, Vegetation	11
4.2.3 Fläche, Boden, Altlasten, Ertragspotentiale	14
4.2.4 Wasserhaushalt, Gewässer, Versickerungspotentiale	15
4.2.5 Klima, Luft, Lufthygiene (Bedeutung für das Siedlungsgebiet Einbettung in großräumige Klima-Strukturen), Risiken aufgrund des Klimawandels (Vulnerabilität in den Bereichen Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen, Lebensqualität)	16
4.2.6 Lärm (einschließlich Fluglärm)	16
4.2.7 Landschafts- / Siedlungsbild	17
4.2.8 Qualitäten und Defizite für Menschen und seine Gesundheit	17
4.2.9 Kultur- und Sachgüter (Nutzung, Denkmäler)	18
5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)	19
5.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	19
5.2 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planungsumsetzung	19

5.2.1	Biotope	19
5.2.2	Flora, Fauna, Vegetation	19
5.2.3	Fläche, Böden	21
5.2.4	Wasseraushalt, Versickerungspotentiale, Gewässer	21
5.2.5	Klima, Luft, Lufthygiene (Bedeutung für das Siedlungsgebiet Einbettung in großräumige Klima-Strukturen), Risiken aufgrund des Klimawandels (Vulnerabilität in den Bereichen Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen, Lebensqualität)	22
5.2.6	Lärm	23
5.2.7	Landschafts- / Siedlungsbild, Gestaltungsmerkmale, Qualitäten, Defizite	24
5.2.8	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	24
5.2.9	Kultur- und Sachgüter (Nutzung, Denkmäler) / Sonstiges	25
6.	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	25
6.1	Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogene Artenschutz- Maßnahmen	25
6.2	Minimierungsmaßnahmen	25
6.3	Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie	26
6.4	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs	26
7.	Eingriffsbilanzierung	26
8.	Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme- und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken	27
9.	Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkung (Monitoring)	27
10.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28
11.	Umwelterklärung	32

1. Einleitung

In Hennef - Bödingen, unmittelbar an das Seniorenhaus St. Augustinus angrenzend, ist die Errichtung eines stationären Hospizes für Erwachsene durch die Dr. Reinold Hagen Stiftung, Bonn, geplant. Die Stiftung wurde 1988 gegründet und ist eine unabhängige, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Organisation, die sich in der Tradition ihres Stifters für das Gemeinwohl engagiert.

In der Befassung mit der Hospizthematik wird deutlich, dass in Deutschland und in der Region ein dauerhaft hoher und steigender Bedarf an Hospizplätzen besteht.

Im Rhein-Sieg-Kreis existieren derzeit zwei stationäre Hospize (Elisabeth-Hospiz, Lohmar und Klara-Hospiz, Troisdorf, insgesamt 29 Betten). Im Bereich südlich und östlich um Hennef – zwischen Hennef, Wiehl und Siegen, sind jedoch keine weiteren Hospize vorhanden. Gerade durch den Ballungsraum Bonn und Köln ist jedoch eine hohe Nachfrage in der Region gegeben.

Die Standortsuche für das Hospiz in der Stadt Hennef (Sieg) war sehr geprägt durch die Anforderungen dieser Nutzung, sterbenskranken Menschen einen Ort zu bieten, in dem sie zusammen mit ihren Angehörigen die letzte Lebenszeit selbstbestimmt und in Würde verbringen können. Somit ist die Lage eines Standortes entscheidend und die angrenzenden Nutzungen und Prägungen der Umgebung. Die Standortsuche konzentrierte sich für das u. a. auch ländlich geprägte Stadtgebiet daher auf Bereiche, in denen intensive Nutzungen und Lärmbeeinträchtigungen nicht vorherrschend sind. Neben Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten und stark belasteten Verkehrsstrassen sollte das Hospiz daher nicht in Nähe z. B. intensiv genutzter Freizeit- und Tourismusangebote, Parkanlagen, Freibereiche mit intensiver, publikumswirksamer Erholungsnutzung (z. B. Badeseen), Spiel- und Sportstätten, Golfplätze, Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen, Hochschulen, Wochenendhausgebiete und Campingplätze liegen.

Zwar bestehen zahlreiche Hospize innerhalb gewachsener Ortschaften, die gerade in Stadtgebieten aufgrund der Bedarfe und anderer Faktoren (u. a. Erreichbarkeit, Synergien zu sonstigen Nutzungen) auch aus städtebaulicher Sicht zu befürworten sind. Dennoch hat man im Rahmen dieses Projekts dem Thema „Würdiges Umfeld für sterbende Menschen“ ein hohes Gewicht

eingerräumt und Siedlungsgebiete für nicht geeignet im Stadtgebiet Hennef für eine Hospizansiedlung angesetzt.

Um neben diesen nutzungsbedingten Anforderungen aber auch eine wirtschaftlich darstellbare Realisierung zu ermöglichen, sind an die Standortsuche auch die ausreichende Erschließung und Ver- und Entsorgung gekoppelt. Nicht zuletzt sind die Flächenverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit für den Vorhabenträger als auch Betreiber als gemeinnützige Stiftung / Verein wesentlich.

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef (Sieg) hat auf Grundlage des im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung erstellten Baulandkatasters Flächen überprüft, die hinsichtlich Grundstücksgröße für eine Hospiznutzung in Frage kämen. Im Ergebnis stehen sämtliche ausreichend großen Grundstücke aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft nicht zur Verfügung.

Ebenfalls hat das Amt für Liegenschaften Flächen in einer vergleichbaren Flächegröße von ca. 7.000 m² im Besitz der Stadt bzw. der Stadtbetriebe Hennef AöR überprüft. Im Ergebnis stehen auch hier geeignete Flächen nicht zur Verfügung.

Auch sonstige geeignete Flächen im Eigentum der Stadt stehen nicht zur Verfügung, weder Brachflächen noch aufgegebenen Gemeinbedarfsflächen. Durch die Aufstellung des Baulückenkatasters und die intensive Suche nach dringend erforderlichen und geeigneten Kindergartenstandorten ist die Grundstücksverfügbarkeit in der Stadtverwaltung ausreichend bekannt.

Nach Bekanntwerdung des Vorhabens in der örtlichen Bevölkerung durch den Verein wurden fünf mögliche Standorte an den künftigen Betreiber herangetragen, von denen im nachfolgenden drei Standorte in die engere Standortwahl eingingen. Zwei Standorte wurden aufgrund der Lage und Lärmbeeinträchtigungen von vornherein als nicht geeignet eingestuft.

Somit wurden die verbleibenden drei Standorte Hofen / Kreuzfeldstraße, Bödingen / Zum Silberling und Bödingen / Dicke vergleichend auf ihre Eignung für die Hospiznutzung bewertet. Demnach wird nur der Standort in Bödingen / Dicke Hecke allen Standortkriterien eines Hospizes gerecht, so dass dieser Standort für die weitere Planung ausgewählt wurde.

Der Planbereich ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt stellt im Vorhabenbereich Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes geht auf einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers zurück. Der Aufstellungsbeschluss für das Planverfahren wurde am 02.03.2021 im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefasst.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Vorhaben soll zur Deckung des dringenden und wachsenden Bedarfs an Hospizen im Rhein-Sieg-Kreis beitragen. Die Konzeption stammt von dem zukünftigen Betreiber, dem im Jahr 2017 gegründeten gemeinnützigen Hennefer Verein „Sibilla Hospiz Bödingen e. V.“, der sich u. a. aus Menschen mit großer Erfahrung im Hospizwesen zusammensetzt.

Der Änderungsbereich ist ca. 0,7 ha groß und befindet sich zwischen den Ortschaften Bödingen und Altbödingen an der Straße „Dicke Hecke“. Er umfasst die Flurstücke 386, 773 und 774 aus Flur 7, Gemarkung Altenbödingen.

Das Planvorhaben soll als stationäres Hospiz für Erwachsene vor allem Menschen aufnehmen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht im häuslichen Umfeld begleitet werden können. Im Vordergrund steht dabei zum einen die medizinische und pflegerische Begleitung, die Schmerzen und Nöte möglichst reduzieren soll. Zugleich ist die individuelle, seelische und geistige Betreuung der Menschen von erheblicher Bedeutung. Ziel ist es, dass die Gäste ihr Lebensende möglichst selbstbestimmt verbringen.

Das Hospiz-Gebäude umfasst Zimmer für 16 Gäste sowie Angehörige. Hinzu kommen Bewirtschaftungs- und Funktionsräume, Verwaltungsräume etc. Als Verknüpfung zum Außengelände ist im Norden des Gebäudes ein Lichthof vorgesehen, von hier ist der nördlich angrenzende Freibereich barrierefrei erreichbar. Das Hospiz wird 3-geschossig konzipiert, besitzt ein Gartengeschoss, ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss. Der geplante Baukörper nimmt dabei die Höhenbezüge der Nachbarbebauung (Seniorenhaus) auf und fügt sich in angemessener Dimension in die Topographie ein. Bedingt durch das Gefälle des Grundstückes erscheint das geplante Gebäude von der Straße aus gesehen nur 2-geschossig. Die Struktur des Neubaus orientiert sich somit ganz wesentlich an der vorhandenen Gebäudestruktur des Seniorenhauses sowie an der Siedlungsrandlage mit geringer baulicher Dichte. Darüber hinaus fügt sich der Baukörper durch seine organische Kubatur in die umgebende Landschaft ein.

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt im Süden von der Straße Dicke Hecke aus (siehe auch folgendes Kapitel). Hier im vorderen Bereich des Grundstückes sind ca. 21 Stellplätze in Senkrechtaufstellung für Besucher, Angehörige und Mitarbeiter*innen vorgesehen. Zusätzlich werden im mittleren Grundstücksbereich, direkt dem Gebäude zugeordnet, 8 weitere Stellplätze und überdachte Fahrradstellplätze errichtet. Die Zufahrt für Andienungsverkehr etc. ist im Osten des Grundstückes geplant.

Die restlichen Freiflächen werden als Außenanlagen zum Aufenthalt für Gäste und Angehörige sowie zur Eingrünung des Vorhabens gestaltet und sind barrierefrei für Menschen im Rollstuhl ausgeführt.

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Straßennetz erfolgt über die Straße Dicke Hecke, die den Änderungsbereich mit den umliegenden Ortschaften verbindet. In westlicher Richtung ist so über die Bödinger und Lauthausener Straße nach ca. 2,5 km die B 478 zu erreichen.

Die nächstgelegene Bushaltestelle liegt ca. 50 m entfernt auf Höhe des Seniorenhauses (Linie 532, überwiegend 30min-Takt).

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite verläuft ein Geh- und Radweg parallel zur Straße.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den geänderten städtebaulichen Zielen für den Bereich Rechnung getragen werden. Zur

Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 4. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 07.5 Hennef (Sieg) - Hospiz Bödingen aufgestellt.

Zusammenfassend ist somit Ziel und Zweck der 4. Änderung des FNP die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Hospizes unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur dringenden Bedarfsdeckung in Hennef sowie im gesamten Rhein-Sieg-Kreis.

Entsprechend der beschriebenen Planungsabsicht zur Errichtung eines Hospizes wird der Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Hospiz“. Zur Dokumentation der Planungsabsicht, die baulichen Anlagen im Bereich der Straße Dicke Hecke zu konzentrieren, erfolgt bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Grünfläche für den hinteren Grundstücksbereich. Hier werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch entsprechende Pflanzmaßnahmen zur Gestaltung des Waldrandes festgelegt.

Nachrichtlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in die Planzeichnung übernommen. Ebenso sind die Abgrenzungen der Denkmalbereichssatzungen, die südlich des Planbereichs beginnen (Denkmalbereiche „Ortskern Bödingen“ und „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“) nachrichtlich übernommen.

3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

3.1 Aussagen des Landschaftsplans (bzw. Entwurfs)

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Landschaftsplanes.

3.2 Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, FFH-RL, VS-RL nach § 62 LG geschützte Biotope), Aussagen zur Notwendigkeit bzw. Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhabengrundstück unterliegt der Landschaftsschutzverordnung „LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“.

Durch die Aufstellung der 4. FNP-Änderung muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche in dem betroffenen Bereich aufgehoben werden. Voraussetzung für die FNP-Genehmigung ist eine zu beantragende Inaussichtstellung der Teilaufhebung der Verordnung bei der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 51). Der entsprechende Antrag auf Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz wurde gestellt. Mit Schreiben vom 03.09.2021 hat die Bezirksregierung Köln die geplante Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz In-Aussicht gestellt (AZ 51.1-7_SU/HEN_1-21).

Naturschutzgebiete

Durch die Planung sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes.

FFH-Gebiete / Biotopkataster Nordrhein-Westfalen / Biotopverbundflächen

Es befinden sich weder nach § 42 LNatSchG geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Änderungsbereichs. Europäische Schutzgebiete wie

FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch den zu ändernden Bereich nicht berührt.

Das FFH-Schutzgebiet Broelbach liegt ca. 400 m nördlich des Gebiets. Diese Fläche ist außerdem als Naturschutzgebiet festgesetzt. Ein weiteres Naturschutzgebiet befindet sich südlich des Bereichs der 4. Änderung des FNPs in ca. 230 m Entfernung.

3.3 Schutzvorschriften andere Umweltfachplanungen (Hoch- und Trinkwasserschutz, Zonierung DeichSchVO, Anbauverbotszonen gem. § 9 FStrG, Abstandserlass MURL vom 2.4.98, Denkmalschutz, Gestaltungssatzungen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG.

3.4 Anforderungen des BImSchG und nachgeordnete Verordnungen u.a. TA Lärm DIN 18005) in Bezug auf die Planinhalte

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

3.5 Raumordnung (GEP), Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bauleitpläne) und sonstige Planungen zur Siedlungsentwicklung (Dorfentwicklung, Stadtentwicklungskonzept)

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der Bedarfslage und besonderen Anforderungen eines Hospizes an den Standort ist davon auszugehen, dass das Planvorhaben mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren ist.

Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wurde im Jahr 2018 wirksam.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

4.1 Naturräumliche Lage

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum „Mittelsiegtal“ einer Untereinheit des „Mittelsiegbergland“.

4.2 Umweltmerkmale

4.2.1 Biotope

Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke werden als Pferdeweiden genutzt. Zum Begehungszeitpunkt war die Vegetationsdecke aufgrund der Beweidung und der Trittschäden kurzwüchsig und lückig. Entlang der Straße „Dicke Hecke“ verläuft ein Saumstreifen mit (zum Begehungszeitpunkt) kurzwüchsiger, dichter

Vegetation. Am südöstlichen Rand der Vorhabenfläche steht ein einzelner Laubbaum (schwaches Baumholzstadium) am Straßenrand. Hierbei handelt es sich um eine Esche.

An der Südseite der Straße verlaufen eine Baumreihe aus Linden sowie ein asphaltierter Radweg. Südlich schließt sich weitläufiges Grünland mit Pferdekoppeln an.

Im Osten grenzt das Seniorenhaus St. Augustinus an den Vorhabenbereich. Auf den Grün-/Abstandsflächen des Seniorenhauses stehen Bäume, zur Straße hin und an der Westseite vor allem Koniferen (Fichten, Baumholz), nördlich /nordwestlich des Gebäudes zum Wald hin tief verzweigte Laubhölzer sowie Koniferen.

Im Norden wird der geplante Standort des Hospizes von einem Waldrand begrenzt. Hier entspringt in einem stark eingetieften Kerbtal ein Quellbach, der in nördliche Richtung zur Bröl hinabfließt. Im südlichen Bereich stocken auf den steilen Talhängen Laubholzbestände mit u.a. Eiche, Rotbuche, Hainbuche, Vogelkirsche und Esche, die das mittlere bis starke Baumholzstadium erreichen. Weiter nördlich schließen sich Fichtenbestände an, an der Westseite des Tales auch ein Lärchenbestand. Die Fichtenbestände auf der Bödinger Hochfläche sind großflächig stark geschädigt, abgestorben oder bereits gerodet. Im Waldrandbereich an der Grenze zum Vorhabenbereich ist eine gebüschreiche Randzone ausgebildet.

Nördlich des Seniorenhauses besteht der Wald aus einem Eichen-Buchenbestand im schwachen bis mittleren Baumholzstadium. Dieser stockt auf einem Hang, der nach Nordosten zu einem weiteren Quellbach hin abfällt.

Im Westen grenzen weitere Grünlandflächen (Pferdekoppeln) an den geplanten Standort des Hospizes an. Ca. 80 m nordwestlich des Standortes liegt eine Reitanlage (Pensions- und Trainingsanlage) mit Reithalle, Parkplätzen und Außenanlagen sowie einem größeren Rückhaltebecken.



Foto 1: Plangebiet aus westlicher Richtung



Foto 2: Plangebiet aus südwestlicher Richtung



Foto 3: Plangebiet aus südöstlicher Richtung

4.2.2 Flora, Fauna, Vegetation

Gemäß den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde durch den Dipl. Biologen Horst Klein eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I durchgeführt.

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können, wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 1 im Messtischblatt 5210 „Eitorf“, (LANUV NRW 2019, Abfrage März 2020).
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Fundorte Tiere, Schutzwürdige Biotop (LANUV NRW 2019), Abfrage März 2020: keine Nachweise planungsrelevanter Arten verzeichnet.
- Durchführung einer Ortsbegehung am 09.03.2020:

Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (z.B. Horstbäume) im Bereich der Vorhabenfläche und ihrer Umgebung.

Die Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 31 Tierarten (eine Säugetierart, 25 Vogelarten, je eine Amphibien-, Reptilien- und Libellenart, zwei Schmetterlingsarten). Zusätzlich werden für den Betrachtungsraum die Haselmaus sowie weitere Fledermausarten als potenziell vorkommend betrachtet.

Als planungsrelevante Säugetierarten werden **Haselmaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus** und weitere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Die Waldrand-/Waldbereiche nördlich der Vorhabensfläche weisen eine Lebensraumeignung für die Haselmaus auf. Die Fledermausarten könnten im Betrachtungsraum als Nahrungsgäste auftreten, insbesondere im Waldrandbereich nördlich der Vorhabensfläche und innerhalb des Waldgebietes. Denkbar ist auch eine Nutzung von Bäumen mit Höhlen der Spalten im Waldgebiet als Quartiere durch Fledermäuse.

Von den für die MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende als potenzielle Brutvögel im Betrachtungsraum eingestuft: **Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe**. Mögliche Brutbereiche aller genannten Arten liegen nicht im Bereich der Vorhabensfläche selbst, sondern in der Umgebung.

Die Arten **Grauspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Uhu** und **Waldohreule** könnten im Vorhabensbereich bzw. der Umgebung als Nahrungsgäste auftreten.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sowie der für den MTB-Quadranten angegebenen Anhang IV-Arten Gelbbauchunke, Zauneidechse, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Grüne Flussjungfer sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Ergänzende Erläuterung zur Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter walddtypischer Vogelarten:

Nördlich der Vorhabensfläche erstreckt sich ein bewaldetes Kerbtal. Der südliche, der Vorhabensfläche nächstgelegene Waldbereich ist auf ca 0,8 ha mit Laubhölzern bestockt, die talabwärts gelegenen Bereiche mit Nadelhölzern (Fichten-, Lärchenwald). Im Laubholzbestand stehen zerstreut ältere Eichen, die das mittlere bis starke Baumholzstadium erreichen. Überwiegend besteht der Bestand aus Rotbuchen, Hainbuchen, Vogelkirschen und Eschen im schwachen bis mäßigen Baumholzstadium. Stark dimensionierte Rotbuchen sind nicht vorhanden. Weiterhin ist kein stehendes Totholz ausgebildet. Bei der Ortsbegehung wurden keine Bäume mit Stammhöhlen beobachtet, die von Grauspecht oder Schwarzspecht stammen könnten.

Die Lebensraumeignung der Waldbereiche nördlich des Vorhabensfläche für planungsrelevante Spechtarten wird wie folgt eingeschätzt:

Kleinspecht: keine erhöhten Anteile von Totholz oder Weichhölzern im Laubholzbestand, keine Anbindung an größere Laubholzgebiete mit Lebensraumeignung, Auftreten als Brutvogel oder Gastvogel nicht zu erwarten.

Mittelspecht: Alteichen sind nur vereinzelt vorhanden, es besteht keine Anbindung des 0,8 ha großen Laubholzgebietes an größere Bestände mit Eichen oder anderen rauborkigen Laubhölzern, Minimalanforderungen für Brutareale nicht erfüllt, Auftreten als Brutvogel oder Gastvogel nicht zu erwarten.

Grauspecht: ältere Rotbuchen, Buchen mit Schädigungen oder sonstige Bäume mit guter Eignung für Brutansiedlungen sind nicht vorhanden, Auftreten als Brutvogel nicht zu erwarten, Vorkommen als Gastvogel denkbar.

Schwarzspecht: Rotbuchen im starken Baumholzstadium / Altholzstadium oder sonstige Bäume mit guter Eignung für Brutansiedlungen sind nicht vorhanden, Auftreten als Brutvogel nicht zu erwarten, Vorkommen als Gastvogel denkbar.

4.2.3 Fläche, Boden, Altlasten, Ertragspotentiale

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und stellt sich weitgehend als Pferdeweide dar.

Das Gelände liegt auf einer Höhe zwischen 165,00 und 172,5 m üNN (Normal Höhenull). Der durch eine zum Teil bewegte Topographie gekennzeichnete Teilbereich des Bergrückens steigt von Nord nach Süd um ca. 6 % hin zu einer am südlichen Geltungsbereichsrand gelegenen Ebene an.

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Plangebiet überwiegend Braunerde. Hierbei handelt es sich um Schluff mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität und einer geringen Luftkapazität, die für die Versickerung im 2 m Raum ungeeignet sind. Die Bodenwertzahl liegt bei 35 - 55. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. Gemäß dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises entspricht dieser der Kategorie IA.

In den südwestlichen und südöstlichen Eckbereichen des Plangebietes befindet sich Parabraunerde. Hierbei handelt es sich um Schluff / Lehm mit sehr hoher nutzbarer Feldkapazität und einer mittleren Luftkapazität, die für die Versickerung im 2 m Raum ebenfalls ungeeignet sind. Die Bodenwertzahl liegt bei 55 - 76. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich hier um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (siehe Abb. 2). Gemäß dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises entspricht dieser ebenfalls der Kategorie IA.

Altlastenstandorte innerhalb des Plangebietes sind gegenwärtig nicht bekannt.

Untersuchungen zum Baugrund liegen noch nicht vor und werden im Rahmen der weiteren Projektplanung erfolgen.

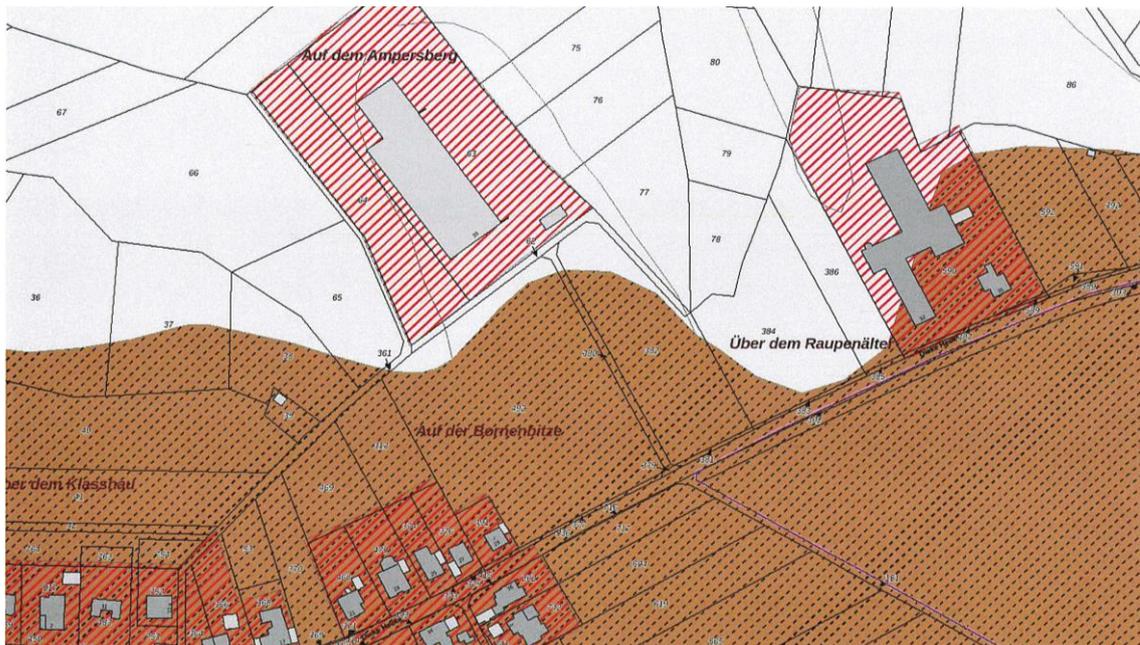


Abb. 2 Auszug aus dem Geoportal NRW Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage

4.2.4 Wasserhaushalt, Gewässer, Versickerungspotentiale

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im nördlich angrenzenden Waldrand entspringt in einem stark eingetieften Kerbtal ein Quellbach / Siefen, der in nördliche Richtung zur Bröl hin abfließt.

Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für den Geltungsbereich im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 - ohne Grundwasser angegeben.

Die im Plangebiet vorkommenden Böden sind gemäß den Angaben des Geoportal NRW für die Versickerung im 2 m Raum ungeeignet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG. Jedoch können örtlich begrenzt – oftmals in den Sommermonaten – Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen.

4.2.5 Klima, Luft, Lufthygiene (Bedeutung für das Siedlungsgebiet Einbettung in großräumige Klima-Strukturen), Risiken aufgrund des Klimawandels (Vulnerabilität in den Bereichen Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen, Lebensqualität)

Die Stadt Hennef liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 750 und 850 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Klima der Waldrandbereiche zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

4.2.6 Lärm (einschließlich Fluglärm)

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung und gerade für die angedachte Nutzung ein wesentlicher Belang. Insbesondere die ruhige Lage abseits von störenden Lärmquellen und sonstigen Immissionen (Erschütterungen, Staub etc.) floss in die Standortüberlegungen ein.

Seitens der Kramer Schalltechnik GmbH wurde hinsichtlich der Schallimmissionen am geplanten Hospizstandort, die durch Betriebe im Umfeld des Bauvorhabens hervorgerufen werden, im Juli 2021 eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde das Gutachten zur Klarstellung des Aspektes Lärm nochmals überarbeitet und für jedes Verfahren ein separates Gutachten (im Rahmen des FNP-Verfahrens: Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des FNP Hennef (Sieg) - Hospiz Bödingen, Projekt-Nr.: 21 01 025/03 vom 20. Januar 2022, Kramer Schalltechnik GmbH) ausgearbeitet.

Die Rechtsverordnung zum neuen Lärmschutzbereich Flughafen Köln/Bonn basiert auf Grundlage der Novelle des Fluglärmschutzgesetzes von Juni 2007 und soll die Lärmbelastung erträglich halten und vor allem die Nachtruhe der Anwohner schützen. Der Änderungsbereich des FNP liegt ca. 30 km vom

Flughafen Köln-Bonn entfernt, aber außerhalb der gültigen Lärmschutzbereiche. Das Plangebiet befindet sich nicht unterhalb der An- und Abflugrouten des Flughafens Köln/Bonn und ist daher nicht wesentlich vom Fluglärm betroffen.

4.2.7 Landschafts- / Siedlungsbild

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Bödingen und Altbödingen westlich des Seniorenhauses St. Augustinus und südöstlich eines Pferdehofs.

Das Gelände ist durch eine bewegte Topographie gekennzeichnet und fällt nach Norden stark ab.

Der nördlich gelegene Wald, die östlich angrenzenden Gehölzstrukturen im Umfeld des Seniorenhauses und die Baumreihe an der südlichen Seite der Straße „Dicke Hecke“ stellen raumwirksame Landschaftsstrukturen dar.

Das westliche und südliche Umfeld des Plangebietes ist darüber hinaus durch die intensive Pferdebeweidung mit relativ weitreichenden Sichtbeziehungen geprägt.

Die landschaftsbildprägende Baumreihe an der südlichen Seite der Straße „Dicke Hecke“ hat an dieser Stelle schon eine lange Tradition. Die jetzigen Linden wurden 2002 gepflanzt und ersetzen eine nicht mehr standsichere Reihe aus älteren Pappeln.

Die hohe Bedeutung und Aussagefähigkeit des Landschaftsausschnittes um die Stadt Blankenberg und den Marienwallfahrtort Bödingen quer durch das Siegtal hat auch die zu deren Schutz erlassene „Denkmalbereichssatzung für die historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“ zum Ziel. Die Umgebung Bödingens einschließlich der Lindenreihe liegen innerhalb des Geltungsbereichs; das eigentliche Vorhabengebiet allerdings nicht mehr.

4.2.8 Qualitäten und Defizite für Menschen und seine Gesundheit

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Pferdeweide genutzt. Gem. § 1a (2) BauGB S. 4 ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich

genutzter Fläche zu begründen. Dies ist auf Ebene der FNP-Änderung ausführlich erfolgt (siehe hierzu Begründung zur FNP-Änderung Teil A).

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Reit- und Pensionsstall. Frühzeitig wurde die Landwirtschaftskammer beteiligt, um die Größe und Beschaffenheit des Betriebes abzufragen und weitere erforderliche Schritte abzustimmen.

Die Auswirkungen des Pferdebetriebes auf das Planvorhaben wurden gutachterlich untersucht. Ergänzend zu dem erstellten Lärmgutachten (siehe Kap. 4.2.6) wurde aufgrund des Heranrückens der geplanten schutzwürdigen Wohnnutzung an diesen bestehenden Reitstall im April 2021 eine Geruchsmissionsprognose durch die DEKRA Automobil GmbH erarbeitet. Innerhalb der Geruchsprognose sollte laut Aufgabenstellung überprüft werden, welche Geruchsmissionen ausgehend von dem Reit- und Trainingsstall, Dicke Hecke 33 in 53773 Hennef im Bereich des geplanten Hospizes entstehen.

Bei dem südöstlich bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um das Klostergut Bödingen, auf dem nach aktueller Information der Landwirtschaftskammer eine private, nichtlandwirtschaftliche Pferdehaltung betrieben wird. Aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs außerhalb der Westwindzone dieses Betriebes und der moderaten Größe des Pferdehofes sind keine Konflikte zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar.

4.2.9 Kultur- und Sachgüter (Nutzung, Denkmäler)

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nicht bekannt.

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Die Umgebung Bödingens liegt innerhalb des Geltungsbereichs der „Denkmalbereichssatzung für die historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“; das eigentliche Vorhabengebiet allerdings nicht mehr.

5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)

5.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiter als Pferdeweide genutzt werden. Eine Bebauung des Grundstücks wäre nicht möglich.

5.2 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planungsumsetzung

5.2.1 Biotope

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine weitgehende Überprägung des Plangebietes ermöglicht. Innerhalb des Plangebietes wird der Verlust der Weidefläche und des einzelnen Laubbaums (schwaches Baumholzstadium) am Straßenrand vorbereitet.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes kompensiert. Der darüber hinaus erforderliche Ausgleichsbedarf wird innerhalb des Stadtgebietes Hennef durch Aufgabe und Renaturierung einer Fischzuchtteichanlage am Krabach kompensiert.

Aufgrund der Inanspruchnahme flächenmäßig überwiegend geringwertiger Biotopstrukturen und der vollständigen Kompensation des Eingriffs durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist insgesamt von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

5.2.2 Flora, Fauna, Vegetation

Die Haselmaus wird für den Wald- und Waldrandbereich nördlich des geplanten Hospiz-Standortes als potenziell vorkommend eingestuft. Wenn bau- und

anlagebedingte Eingriffe in den Baum- und Strauchbestand vermieden werden, treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Im Betrachtungsraum ist weiterhin mit Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen. Quartiermöglichkeiten, z.B. Höhlenbäume, sind nicht von Inanspruchnahmen betroffen. Das Vorhaben beansprucht mögliche Nahrungsräume von Fledermäusen nur in sehr geringem Umfang, so dass hierdurch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vorsorglich sind aber Lichtemissionen auf Waldrand- und Waldbereiche nördlich des geplanten Hospiz-Standortes zu vermeiden bzw. zu reduzieren, um Störwirkungen auf Aktivitäten von Fledermäusen, z.B. Jagd- und Transferflüge, in diesen Bereichen zu vermeiden.

Im Vorhabenbereich ist nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. In der Umgebung des Vorhabenbereiches könnten folgende planungsrelevante Arten als Brutvögel vorkommen: Bluthänfling, Feldlerche, Mäusebussard, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe. Keine dieser Arten ist von eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft auch keine essenziellen Teilhabitate (z.B. Nahrungsräume) dieser Arten. Weiterhin ist bei Berücksichtigung der jeweiligen Störeffindlichkeiten sowie der Vorbelastungen durch Nutzungen im Bereich bzw. Umfeld des Standortes (Reitanlage, Seniorenheim, Straße mit Radweg und Baumreihe als Vertikalkulisse) für keine der Arten eine Aufgabe von Revieren bzw. Brutplätzen infolge von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten. Für die planungsrelevanten Arten Grauspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Uhu, Waldohreule, die für die Vorhabenfläche und ihre Umgebung als potenzielle Gastvögel einzustufen sind, ergeben sich ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen. Der Vorhabenbereich stellt für keine dieser Arten einen möglichen essenziellen Teillebensraum dar.

Zur Vermeidung verbotstatbeständiger eingriffsbedingter Gefährdungen von nicht-planungsrelevanten Vogelarten, die theoretisch vereinzelt in bau- oder anlagebedingt beanspruchten Bereichen brüten könnten, sind Eingriffe in Bäume, Sträucher und Saumbereiche generell außerhalb der Brutzeit

wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in den weiteren Planungsschritten aufzuerlegen sind.

5.2.3 Fläche, Böden

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme von rund 0,7 ha Weidefläche ermöglicht. Davon können 4.437,5 m² neu versiegelt werden (einschl. Anlage eines Teichs mit Gewässerverlauf).

Auf den neuversiegelten Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Der Eingriff in den Boden wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nach dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises bewertet und ein entsprechender Ausgleichsbedarf ermittelt.

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens und unter Berücksichtigung entsprechender Schutz-, Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist insgesamt von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

5.2.4 Wasserhaushalt, Versickerungspotentiale, Gewässer

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss. Das Niederschlagswasser wird gedrosselt dem Siefen zugeführt.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG. Jedoch können örtlich begrenzt – oftmals in den Sommermonaten – Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen. Daher sollte sich jeder Grundstückseigentümer durch geeignete Vorkehrungen auf ein mögliches Starkregenereignisse vorbereiten: Befestigte Flächen nicht mit Gefälle zum Haus anlegen, Kanaleinläufe freihalten, Schwellen an Kellerfenstern und Türeingängen sowie Rückstauklappen einbauen, Versorgungseinheiten für Strom, Gas und Heizung oberhalb der Kellerräume anordnen etc..

Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung, dem Bebauungsplan und der Genehmigungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich dazu keine abschließenden Regelungen treffen.

Insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

5.2.5 Klima, Luft, Lufthygiene (Bedeutung für das Siedlungsgebiet Einbettung in großräumige Klima-Strukturen), Risiken aufgrund des Klimawandels (Vulnerabilität in den Bereichen Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen, Lebensqualität)

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird. Zudem wird nur ein geringer Teil des Planbereichs künftig baulich in Anspruch genommen werden.

Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. So wird ein Teil des Grundstücks als private Grünfläche gesichert, weitere Maßnahmen hierzu werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung definiert.

Insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

5.2.6 Lärm

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH im Juli 2021 wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen für die kritischen Beurteilungszeiten unter Berücksichtigung von „Worst-Case“ Emissionsansätzen für die zu erwartenden regelmäßigen Betriebsabläufe berechnet und beurteilt.

Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde das Gutachten zur Klarstellung des Aspektes Lärm nochmals überarbeitet und für jedes Verfahren ein separates Gutachten (Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des FNP Hennef (Sieg) - Hospiz Bödingen Projekt-Nr.: 21 01 025/03 vom 20. Januar 2022, Kramer Schalltechnik GmbH) ausgearbeitet.

Im Ergebnis ist bereits auf FNP-Ebene das Nebeneinander der beiden Nutzung verträglich darstellbar, lediglich an der westlichen Plangebietsgrenze wird es zur Nachtzeit in Abhängigkeit der Nutzungsdauer und -intensität von Maschinen und Fahrzeugen zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes für ein Allgemeines Wohngebiet (40 db(A)) kommen. An den anderen Immissionsorten im Plangebiet - und auch für die Auslegung als Mischgebiet – sind diese Überschreitungen nicht mehr gegeben. Da wie durch die Planung im verbindlichen Bauleitplan dargelegt das Gebäude von der westlichen Grundstücksgrenze abgerückt ist, ist ein verträgliches Nebeneinander beider Nutzungen möglich.

Die Immissionsschutzanforderungen am geplanten Hospizgebäude nach TA Lärm werden unter Berücksichtigung der schalltechnischen Voraussetzungen für den Hospizbetrieb eingehalten.

Durch die Einrichtung des Hospizes wird sich das KFZ-Aufkommen vermutlich leicht erhöhen.

Insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

5.2.7 Landschafts- / Siedlungsbild, Gestaltungsmerkmale, Qualitäten, Defizite

Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gewährleisten eine verträgliche Einpassung der Neubebauung in das bestehende Ortsbild und harmonische Einbindung in die Landschaft.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

5.2.8 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht den Verlust einer Pferdewiese, die für die Erholungsnutzung eine gewisse Bedeutung hat, um im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den dringenden und wachsenden Bedarf an Hospizen Rechnung zu schaffen.

Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend weitere Pferdewiesen zur Verfügung stehen, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs außerhalb der Westwindzone dieses Betriebes und der moderaten Größe des Pferdehofes sind keine Konflikte zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar.

Die Auswirkungen des nordwestlich bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes wurden hinsichtlich Lärm (siehe Kap. 5.2.6) und Geruch gutachterlich untersucht: Im Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH stellt sich dar, dass an der geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen die Geruchsstundenhäufigkeit, bedingt durch den bestehenden Reitstall, bei $\leq 6\%$ liegen. Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie ist in Wohngebieten ein Immissionswert von 10%, im Außenbereich von 15 bzw. 20% einzuhalten. Diese Werte werden mit erheblichen Sicherheiten unterschritten.

Durch die Einrichtung des Hospizes wird sich das KFZ-Aufkommen vermutlich leicht erhöhen.

Mit wesentlichen Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete bedingt durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

5.2.9 Kultur- und Sachgüter (Nutzung, Denkmäler) / Sonstiges

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Sachgüter betroffen.

Auch die Ziele der „Denkmalbereichssatzung für die historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“ sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Denkmalsatzung.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen wird auf nachfolgender Ebene gewährleistet.

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Die Planung bietet durch ihre Flächendarstellung keine Voraussetzungen für die Ansiedlung von Vorhaben, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen

- In der Artenschutzprüfung sind Schutz- sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes formuliert, die in den weiteren Planungsschritten auferlegt werden.
- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten.

6.2 Minimierungsmaßnahmen

- In der Artenschutzprüfung sind Schutz- sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes formuliert, die in den weiteren Planungsschritten auferlegt werden.

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten.

6.3 Maßnahmen zur Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes besteht hierfür im vorliegenden Planfall keine Darstellungsmöglichkeit bzw. Regelungserfordernis. Entsprechende Maßnahmen werden auf nachfolgender Detailplanung (Gebäudeplanung und Freiflächengestaltung, Energiekonzept) umgesetzt. Einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz liefert zumindest die Standortwahl, die durch ÖPNV-Anschluss und Radweganbindung eine Erreichbarkeit z. B. der MitarbeiterInnen ohne eigenes Auto ermöglicht. Ebenso können durch Synergieeffekte mit dem benachbarten Altenheim Verkehre durch Anlieferung etc. gebündelt werden.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes kompensiert. Der darüber hinaus erforderliche Ausgleichsbedarf wird innerhalb des Stadtgebietes Hennef (Sieg), Gemarkung Süchterscheid, Flur 37, Flurstück durch die naturnahe Umgestaltung mit dem Entwicklungsziel Auwald (Bachauen-Gehölz) / Aufwertung der Teichanlage kompensiert.

7. Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

8. Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Aus der Kartierung der Biotoptypen ließen sich wesentliche Aussagen zu Tieren und Pflanzen, Luft und Klima sowie zum Landschaftsbild ableiten.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Seitens des Dipl. Biologen Horst Klein wurde im März 2020 gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I durchgeführt.

Des Weiteren wurden im April 2021 durch die DEKRA Automobil GmbH eine Geruchsmissionsprognose zur Errichtung eines Hospizes in Bödingen und im Juli 2021 durch die Kramer Schalltechnik GmbH eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese wurde nach der Offenlage nochmals differenziert.

9. Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In Hennef - Bödingen, unmittelbar an das Seniorenhaus St. Augustinus angrenzend, ist die Errichtung eines stationären Hospizes für Erwachsene durch die Dr. Reinold Hagen Stiftung, Bonn, geplant.

Im Planungsprozess wurden verschiedene Standorte hinsichtlich der Eignung als Hospiznutzung betrachtet und bewertet. Demnach wird nur der Standort in Bödingen / Dicke Hecke allen Standortkriterien eines Hospizes gerecht, so dass dieser Standort für die weitere Planung ausgewählt wurde.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben soll zur Deckung des dringenden und wachsenden Bedarfs an Hospizen im Rhein-Sieg-Kreis beitragen und ist als Gebäude mit einem Raumangebot für 16 Gäste konzipiert.

Der Änderungsbereich ist ca. 0,7 ha groß und befindet sich zwischen den Ortschaften Bödingen und Altbödingen an der Straße „Dicke Hecke“. Er umfasst die Flurstücke 386, 773 und 774 aus Flur 7, Gemarkung Altenbödingen.

Entsprechend der beschriebenen Planungsabsicht zur Errichtung eines Hospizes wird der Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Hospiz“. Zur Dokumentation der Planungsabsicht, die baulichen Anlagen im Bereich der Straße Dicke Hecke zu konzentrieren, erfolgt bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Grünfläche für den hinteren Grundstücksbereich. Hier werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch entsprechende Pflanzmaßnahmen zur Gestaltung des Waldrandes festgelegt.

Nachrichtlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in die Planzeichnung übernommen. Ebenso sind die Abgrenzungen der Denkmalbereichssatzungen, die südlich des Planbereichs beginnen

(Denkmalbereiche „Ortskern Bödingen“ und „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“) nachrichtlich übernommen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der Bedarfslage und besonderen Anforderungen eines Hospizes an den Standort ist davon auszugehen, dass das Planvorhaben mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren ist.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Vorhabengrundstück unterliegt der Landschaftsschutzverordnung „LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“.

Durch die Aufstellung der 4. FNP-Änderung muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche in dem betroffenen Bereich aufgehoben werden. Voraussetzung für die FNP-Genehmigung ist eine zu beantragende Inaussichtstellung der Teilaufhebung der Verordnung bei der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 51). Der entsprechende Antrag auf Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz wurde gestellt. Mit Schreiben vom 03.09.2021 hat die Bezirksregierung Köln die geplante Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz In-Aussicht gestellt.

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine weitgehende Überprägung des Plangebietes ermöglicht. Innerhalb des Plangebietes wird der Verlust der Weidefläche und des einzelnen Laubbaums (schwaches Baumholzstadium) am Straßenrand vorbereitet.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes kompensiert. Der darüber hinaus erforderliche Ausgleichsbedarf wird innerhalb des Stadtgebietes Hennef (Sieg), Gemarkung Sückterscheid,

Flur 37, Flurstück durch die naturnahe Umgestaltung mit dem Entwicklungsziel Auwald (Bach-Auen-Gehölz) kompensiert.

Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in den weiteren Planungsschritten aufzuerlegen sind.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme von rund 0,7 ha Weidefläche ermöglicht. Davon können 4.437,5 m² neu versiegelt werden (einschl. Anlage eines Teichs mit Gewässerverlauf).

Auf den neuversiegelten Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Der Eingriff in den Boden wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nach dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises bewertet und ein entsprechender Ausgleichsbedarf ermittelt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG.

In der weiteren Planung sind Vorkehrungen hinsichtlich möglicher Starkregenereignisse zu berücksichtigen.

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten.

Seitens der Kramer Schalltechnik GmbH wurde hinsichtlich der Schallimmissionen am geplanten Hospizstandort, die durch Betriebe im Umfeld

des Bauvorhabens hervorgerufen werden, im Juli 2021 eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt und nach der Offenlage weiter differenziert.

Demnach werden die Immissionsschutzanforderungen am geplanten Hospizgebäude nach TA Lärm unter Berücksichtigung der schalltechnischen Voraussetzungen für den Hospizbetrieb eingehalten.

Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gewährleisten eine verträgliche Einpassung der Neubebauung in das bestehende Ortsbild und harmonische Einbindung in die Landschaft.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht den Verlust einer Pferdewiese, die für die Erholungsnutzung eine gewisse Bedeutung hat, um im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den dringenden und wachsenden Bedarf an Hospizen Rechnung zu schaffen.

Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend weitere Pferdewiesen zur Verfügung stehen, sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine nichtlandwirtschaftliche Pferdehaltung. Aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs außerhalb der Westwindzone dieses Betriebes und der moderaten Größe des Pferdehofes sind keine Konflikte zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar.

Die Auswirkungen des nordwestlich bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes wurden hinsichtlich Lärm (siehe oben) und Geruch gutachterlich untersucht: Im Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH werden die Immissionswerte gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie mit erheblichen Sicherheiten unterschritten. Auch hinsichtlich Lärm ist nicht mit Einschränkungen zu rechnen.

Mit wesentlichen Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete bedingt durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen wird auf nachfolgender Ebene gewährleistet.

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Die Planung bietet durch ihre Flächendarstellung keine Voraussetzungen für die

Ansiedlung von Vorhaben, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

11. Umwelterklärung

Die Umwelterklärung wird am Ende des Verfahrens erstellt.

Hennef, den 19.05.2022

Gertraud Wittmer
Amtes für Stadtplanung und -entwicklung
Stadt Hennef (Sieg)